

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007

Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2003 bis 2007 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 12. Mai 2003 und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – VV LHO) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung einer modernen Infrastruktur im Bereich der ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen sowie in Kooperationsmodellen zwischen Schule und öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vom Bund dem Land zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen) sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen, z. B. Software-Installation,

- an Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Sonderschulen im Rahmen eines bei der Antragstellung vorzulegenden pädagogischen Konzepts für die jeweilige Schule einschließlich der Planungen beispielsweise für Schulbibliotheken, Musikangebote, Bewegungsangebote

zum Aufbau neuer Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen,

zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,

zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Einrichtungen,

zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,

- im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schulen, Schulträgern und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

Gefördert werden insbesondere notwendige Investitionen z. B. für Klassenräume, sofern sie für Ganztagsklassen genutzt werden, Versorgungsküchen, Aufenthaltsräume, Speiseräume, Bibliotheken, PC- und Internetausstattungen, Pausenhöfe mit Spiel- und Sportgeräten, Experimentierräume z. B. für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich, Räume für das praktische und das musische Gestalten, Cafeterien, soweit diese Einrichtungen vorrangig für die ganztägige Förderung und Betreuung an Schulen oder im Rahmen von ganztägigen Kooperationsmodellen genutzt werden.

Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden aus diesem Programm nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

die öffentlichen Schulträger und die privaten Schulträger genehmigter Ersatzschulen, die einen Anspruch auf Förderung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz haben;

die Träger der unter Nr. 1. Kooperationsmodelle

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eigenanteil der Träger

Die Fördermittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen der Maßnahmeträger (Zuwendungsempfänger) einzusetzen, die mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen müssen.

3.2 Förderzeitraum

Gefördert werden Investitionen, die ab dem 1. Januar 2003 begonnen wurden. Investitionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Die Investitionen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen.

3.3 Zweckbindung

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume und Flächen sind für die Dauer von 15 Jahren nach Bewilligung oder Fertigstellung an die Nutzung für Schul- oder Betreuungszwecke gebunden.

3.4 Fachliche Voraussetzungen

Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Angebote der ganztägigen Förderung und Betreuung in enger Kooperation mit der Schulleitung geplant und durchgeführt werden und über ein qualifiziertes, zwischen Schule, Schulträger oder weiteren Trägern abgestimmtes pädagogisches Konzept verfügen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung, Finanzierungsart

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Sie wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Investitionen können bezuschusst werden, soweit sie bedarfsgerecht, wirtschaftlich und zweckmäßig sind. Für die Anerkennung dienen dem Kultusministerium Kriterien zur Festlegung des zuschussfähigen Aufwands bei der Förderung des Schulbaus öffentlicher Schulträger als Orientierung.

4.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die festgestellten notwendigen Investitionen des jeweiligen Schulträgers einen Umfang von mindestens 10.000 Euro haben (Bagatellbetrag).

4.4 Schlüssel der Verteilung

Je Schulträger und Haushaltsjahr werden zunächst 75 vom Hundert der auf das Land entfallenden Bundesmittel entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen an den Grundschulen, den Sonderschulen und in der Sekundarstufe I vorgesehen.

Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und zur Gestaltung eines ausgeglichenen Schulangebots in ganz Hessen werden die restlichen 25 vom Hundert vergeben.

5. Verfahren

Für die Abwicklung des Programms (Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung Nachweis und Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der gewährten Zuwendungen) gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs bleibt davon unberührt.

5.1 Antrag

Die unter Nr. 2 genannten Zuwendungsempfänger richten die Anträge an das Kultusministerium, das die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft.

Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,

Pädagogisches Konzept,

Planungsunterlagen,
Finanzierungsplan.

5.2 Antragsfrist

Die Vorlage der Anträge für das Jahr 2003 ist nicht an eine Frist gebunden.

Für die Jahre 2004 bis 2007 sind die Anträge am 31. Januar (vorläufige Meldung) und spätestens am 30. April (endgültige Meldung) des jeweiligen Jahres dem Hessischen Kultusministerium vorzulegen.

5.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Kultusministerium.

5.4 Abruf der Mittel

Nachdem der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, erfolgt auf Anforderung die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger entsprechend dem Baufortschritt.

Eine Verlängerung der Verfügbarkeit der für die einzelnen Schulträger vorgesehenen Mittel um jeweils ein Haushaltsjahr ist letztmalig im Jahr 2006 möglich. Unbeschadet davon ist die Abwicklung der bis zum 30.4.2007 (letzte Antragsfrist) beantragten Vorhaben auch im Jahr 2008 möglich.

5.5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

Änderungen der beantragten und genehmigten Maßnahmen sind vorab dem Kultusministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Kultusministerium innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen, Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel). Das Kultusministerium kann gegebenenfalls ergänzende Angaben anfordern.

6. Rückforderung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem 1. Januar 2003 begonnen und die Voraussetzungen der Nr. 3.2 nicht gegeben sind oder wenn zuviel Mittel abgerufen wurden.

Die Mittel werden auch dann zurückgefordert, wenn sie nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden und/oder die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.

Die Rückforderungsbeträge werden verzinst, die anfallenden Zinsen sind von den Zuwendungsempfängern aufzubringen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

8. Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 außer Kraft.